The image shows the front cover of an old book. The cover is decorated with a marbled paper pattern consisting of irregular, cell-like shapes in shades of blue and green, separated by dark red or brown veins. The spine of the book is a solid, dark blue color. In the bottom-left corner, there is a small, rectangular white paper label with handwritten text in black ink. The text on the label reads "H. Sax. H" on the first line and "1175h" on the second line. There is some wear and tear on the cover, particularly near the bottom-left corner where the marbled paper has been partially rubbed away, revealing the underlying board material.

H. Sax. H
1175h

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Nachtrag

zu den Hausordnungen für die Correctionshäuser.

Eingeführt durch M.=B. vom 15. April 1876.

— 710 IV. A. —

Dem § 51 ist nachersichtliche veränderte Fassung gegeben worden.

§ 51.

Gegenstand der Bestrafung.

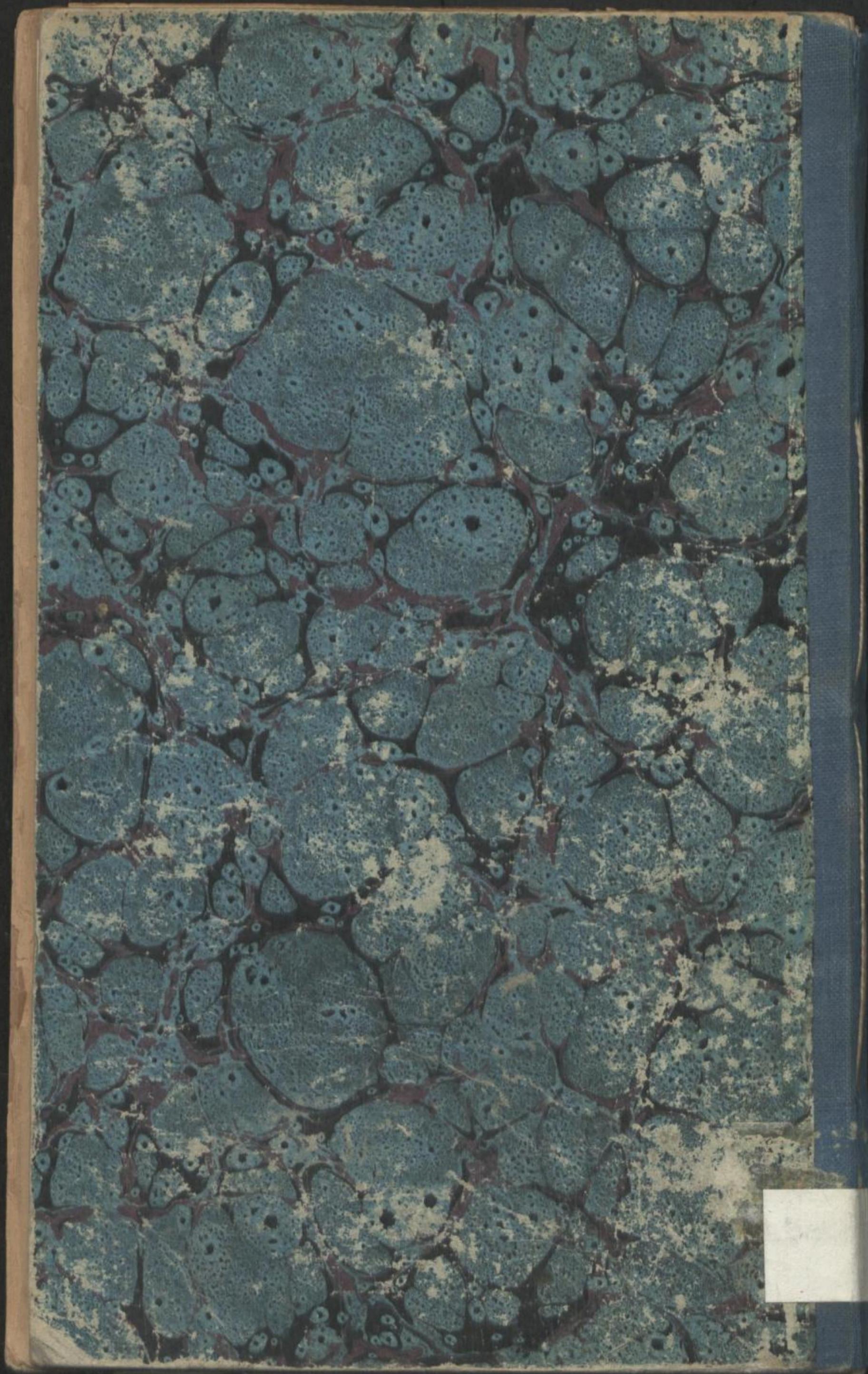
Jede Handlung der Correctionäre, sie bestehe in Thaten, Worten oder Geberden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, und Alles, was nach den besonderen Verhältnissen der Correctionäre gegen Ordnung, Sittlichkeit und Anstand verstößt, jeder Ungehorsam gegen die Vorschriften der Hausgesetze und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit unterliegt disciplineller Ahndung.

Disciplinell zu bestrafen sind daher alle Vergehen und Verbrechen der Correctionäre, welche während ihrer Detentionszeit begangen werden, auch wenn sie außerdem als gemeine Vergehen oder Verbrechen zu criminalrechtlicher Bestrafung sich eignen sollten. Letzteren Falls ist aber, nach Befinden unter Suspension

der Disciplinarstrafe, jedoch unter Isolirung des Correctionärs, die Sache sofort an die Justizbehörde dann abzugeben, wenn das gemeine Vergehen oder Verbrechen im einzelnen Falle die Zuerkennung einer über vier Monate ansteigenden, mithin in einer Landesstrafanstalt zu verbüßenden Gefängnißstrafe oder die Zuerkennung von Festungshast, Zuchthausstrafe oder Todesstrafe zur Folge haben kann.

Die in den besonderen Verhältnissen der Detention begründeten jezeitigen besonderen Hausgesetze und sonstigen Verhaltensvorschriften sind in geeigneter Weise zur Kenntniß der Correctionäre zu bringen und ihnen von Zeit zu Zeit einzuschärfen.

Buchdruckerei von J. Kommatzsch (A. Schröer) in Dresden.



Blank white label on the bottom right corner of the book cover.